

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Wohnholz GmbH

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Wenn uns auch nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen unserer Mitarbeiter binden können, machen wir Sie im Interesse einer klaglosen Geschäftsaufwicklung aufmerksam, dass es unseren Mitarbeitern verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen.
2. Offerte sind verbindlich, wenn sie schriftlich sind. Ein Vertrag kommt mit Annahme des Offertes durch den Kunden zustande. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.
3. Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit des Tischlers liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15 Prozent des Auftragswertes ergeben, so werden wir Sie unverzüglich verständigen. Sollten Sie binnen zwei Arbeitstagen keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behalten wir uns vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.
4. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei ihrer Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 Prozent der Vorschlagssumme berechtigt.
5. Die Annahme einer vom Unternehmer erstellten Offerte ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Abweichungen hievon bedürfen der Schriftform.
6. Unser Unternehmen hat den Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur und ohne daß dies dem Tischler auf Grund seines Fachwissens bei Vertragsabschluß erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.
7. Mit den angegebenen Preisen bleiben wir unseren Kunden fünf Woche lang ab deren Bekanntgabe im Wort. Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, sind wir berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Tischlerhandwerk oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, usw. erfolgten, entsprechend zu überwälzen.
8. Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangt Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.
9. Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u.ä., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden bei bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Der Tischler ist nicht berechtigt, Arbeiten, die über seinen Gewerbeumfang hinausgehen, vorzunehmen.
10. Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
11. Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat der Unternehmer den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersetzen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.
12. Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z. B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä.
13. Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.
14. Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.
15. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf der Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug des Unternehmers verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur geltend gemacht werden, falls beim Unternehmer zumindest grobes Verschulden vorlag. Davon unberührt entbinden unvorhergesehne Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, wie Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, verspätete Anlieferung bestellter Waren, Transportverzug usw. den Verkäufer von der Einhaltung zugesagter oder vereinbarter Lieferfristen.
16. Der Versand erfolgt auch bei frachtfreien Lieferungen stets auf Gefahr des Käufers und – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – auf seine Rechnung. Wird ein Transportschaden festgestellt, so hat der Empfänger zur Wahrung seines Schadenersatzanspruches gegen den Frachtführer vor Entladung für die etwa notwendige Feststellung des Tatbestandes zu sorgen.
17. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist während dieses Zeitraums verpflichtet, den Kaufgegenstand sorgfältig zu behandeln, den Verkäufer von einem etwaigen Wohnungswchsel, von Pfändung oder sonstigem Eingreifen Dritter sofort zu verständigen. Der Käufer erklärt ausdrücklich Handlungen des Verkäufers, welche dieser in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltes vornimmt, insbesondere im Verzugsfall die Abholung des Kaufgegenstandes auf Kosten des Käufers zu dulden, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.
18. Die Preise verstehen sich in Euro, - ab Lager – und sind freibleibend, falls nichts anderes vereinbart rein netto, ohne Abzug.
19. Zahlungen sind termingerecht, zum Fälligkeitsdatum direkt an den Verkäufer zu leisten. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind dabei genau einzuhalten. Bei Zahlungen mit Wechsel, Scheck oder ähnlichem wird unsere Forderung erst mit deren Einlösung geltig; gewöhnliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger, vom Verkäufer nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug, auch wenn er durch einen vom Kunden zu verantwortenden Übernahmeverzug verursacht wird, verpflichtet sich der Kunde die derzeit üblichen Verzugszinsen, sowie Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
20. 1/3 der Auftragssumme ist bei Auftragserteilung fällig; eine allfällige zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Ein weiteres 1/3 der Auftragssumme ist bei der Anlieferung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung.
21. Eine Mängelrüge ist nur insoweit berechtigt, als die normale Verwendungsfähigkeit des gelieferten Materials wesentlich beeinträchtigt wird und die Rüge offener Mängel unverzüglich nach Materialempfang, anderenfalls sofort nach Offenbarwerden des Mangels schriftlich erfolgt. Zwecks Beseitigung dess vom Käufer gemeldeten, berechtigten Mängel verpflichtet sich der Verkäufer entweder zur Ersatzlieferung, Besserung oder zur Kaufpreisminde rung. Alle darüber hinausgehender Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Werden augenfällige Mängel bei Übernahme nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderen als dem Unternehmer verändert worden, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug des Unternehmers mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen.
22. Termine betreffend den Austausch oder die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.
23. Verschleißteile haben nur dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend Lebensdauer.
24. Bei einem Storno des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Verdienstentgangs eine Stornogebühr von 10 Prozent bei Sonderanfertigung, nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen.
25. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurden. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz, BGBL 99/1988, abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen.
26. Da Holz ein lebender Bauteil ist, können wir für diverse Schwundmaße keine Haftung übernehmen.
27. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass alle aus dem Geschäftsfall ihn betreffenden und dem Verkäufer bekannt werdenden Daten von diesem ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.
28. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Geschäftsfall wird das Bezirksgesetz Saalfelden vereinbart. Erfüllungs- und Zahlungsort ist St. Martin bei Lofer.
29. Warenverkäufe unter € 150,--,- müssen bar bezahlt werden, oder es werden € 5,-- Bearbeitungsgebühren verrechnet.
30. Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten alle anderen ihre Gültigkeit.